

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 25/14 B

L 4 AS 60/12 (LSG Hamburg)
S 61 AS 1788/11 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter
Dr. Schütze und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Hamburg vom 22. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin V. beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 1. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), weil zu ihrer Begründung keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet ist.
- 2 Nicht ausreichend dargelegt ist insbesondere der primär geltend gemachte Zulassungsgrund der Abweichung (Divergenz). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*).
- 3 Dass ein Widerspruch in diesem Sinne vorliegt, ist nicht schlüssig aufgezeigt. Zwar schreibt die Beschwerde dem angefochtenen Urteil einen Rechtssatz zu, mit dem es von der Rechtsprechung des BSG abgewichen sei, nämlich die Wendung "Anders als der Kläger meint, führt die Regelförmlichkeit der Maßnahme, die hier ohne Zweifel gegeben war, nicht zu der Tatbestandsmäßigkeit im Sinne von § 21 Abs. 4 SGB II". Selbst wenn das LSG damit im dargetanen Sinne eigene Maßstäbe entwickelt haben sollte - was nach der wiedergegebenen Passage allein zweifelhaft erscheint -, macht die Beschwerde aber schon nicht unmittelbar nachvollziehbar deutlich, welchem vom BSG aufgestellten Rechtssatz das LSG damit widersprochen haben sollte. Denn einerseits entnimmt sie der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 22.3.2010 - B 4 AS 59/09 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 9*) die Aussage, dass es für den Mehrbedarf gemäß § 21 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ausreichen soll, wenn der Hilfebedürftige nur überhaupt an einer "regelförmigen" Maßnahme teilnimmt, es also auf deren Art und Inhalt nicht weiter ankommt. Andererseits wird die genannte Entscheidung auch dahin zusammengefasst, dass es für den Anwendungsbereich von § 21 Abs 4 SGB II darauf ankommt, dass der Hilfebedürftige an einer regelförmigen "besonderen" Maßnahme teilnehme, ihr Inhalt also - wie die als divergierend beanstandete Wendung des LSG zu verstehen sein könnte - nicht unbeachtlich ist,



und was im Übrigen auch der von der Beschwerde zitierten weiteren Entscheidung des BSG vom 6.4.2011 entspricht (*B 4 AS 3/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 11*). Ungeachtet dessen genügt das Beschwerdevorbringen den Begründungsanforderungen jedenfalls deshalb nicht, weil ihm nicht zu entnehmen ist, inwieweit die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruht und inwiefern sie demzufolge Einfluss auf die Rechtsstellung des Klägers hatte. Hieran fehlt es, weil das Vorbringen zum Gegenstand des vom LSG entschiedenen Rechtsstreits keine näheren Angaben enthält, die allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit der aufgeworfenen Frage erlauben würde (*zu dieser Darlegungsanforderung Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160a RdNr 13e mwN*).

- 4 Auch der weiter geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist nicht formgerecht dargelegt. Ihr kann nur entnommen werden, dass der Beschwerdeführer als grundsätzlich klärungsbedürftig die Frage erachtet, ob es für den Anspruch nach § 21 Abs 4 SGB II "allein auf die Regelförmigkeit der Maßnahme und nicht auf weitere Kriterien" ankommt. Jedoch wären zum einen nähere Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Frage erforderlich gewesen, nachdem das BSG mit dem auch vom Kläger angeführten Urteil vom 6.4.2011 bereits entschieden hat, dass es für den Anspruch nach § 21 Abs 4 SGB II neben dem Merkmal der Regelförmigkeit auf Inhalt und Schwerpunkt der Maßnahme ankommt (*Urteil vom 6.4.2011 - B 4 AS 3/10 R - SozR 4-4200 § 21 Nr 11*) und deshalb darzutun gewesen wäre, inwieweit in Zusammenhang damit weitere Fragen grundsätzlicher Art aufgeworfen sind. Zum anderen wäre auch für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung auszuführen gewesen, inwieweit es auf die bezeichnete Frage im Ausgangsverfahren rechtlich angekommen ist und inwiefern sie demzufolge Einfluss auf die Rechtsstellung des Klägers hatte. Hieran fehlt es aber wiederum, weil es an näheren Angaben zu den entscheidungserheblichen tatsächlichen Umständen mangelt, die dem Senat allein anhand der Beschwerdebegründung eine Beurteilung von Entscheidungserheblichkeit und Grundsätzlichkeit der aufgeworfenen Frage erlaubt.
- 5 2. Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf PKH hat.
- 6 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

